

Satzung

EKI - Eninger Kultur-Initiative e. V.

Präambel: Die *EKI – Eninger Kultur-Initiative e. V.* setzt sich für die Förderung nachhaltiger Kulturentwicklung in der Gemeinde Eningen ein. Über die Auseinandersetzung mit Kultur und einem vielfältigen Kulturprogramm möchte der Verein neue Impulse in die Gemeinde tragen und dadurch die Lebensqualität und Attraktivität für ihre Bewohnerinnen und Bewohner steigern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: ***EKI- Eninger Kultur-Initiative e. V.***
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72800 Eningen unter Achalm.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in Eningen ein, z. B. für die Bereiche Musik, Theater, Kleinkunst, Literatur, Tanz, (bildende) Kunst.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist gemeinnützig tätig und ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Zum Eintritt in den Verein genügt ein **formloser Antrag** an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Über die **Höhe des Jahresbeitrags** entscheidet die Mitgliederversammlung (**MV**). Der jeweilige Jahresbeitrag wird zum Beginn des Rechnungsjahres fällig. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern stehen folgende **Rechte** zu:
Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Vorschlagsrecht, Vortrag von Wünschen und Stellung von Anträgen.
- 2) Die Mitglieder haben folgende **Pflichten**:
Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags, möglichst durch die Erteilung eines SEPA-Mandats. Bereitschaft zur **Mithilfe bei Veranstaltungen**, die der Verein durchführt. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Die freiwillige **Kündigung** hat mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Ein **Ausschluss** erfolgt nach vorheriger Beratung durch den erweiterten Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die/der Ausgeschlossene kann die Entscheidung des Vorstands durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend.
- 2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückgabe der eingezahlten Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der **Vorstand**, der **erweiterte Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.
- 2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die **Dauer von zwei Jahren** gewählt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist mit der Leitung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragt.
- 2) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus der/dem **1. und 2. Vorsitzenden**, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung. Die Vorsitzenden berufen und leiten die **Vorstandssitzungen** und **Mitgliederversammlungen** und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- 3) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus der/dem **1. Vorsitzenden**, der/dem

2. Vorsitzenden, dem/der **Kassier/KassiererIn** und dem/der **Schriftführer/in**, zudem bis zu **fünf Beisitzer/innen**.

- 4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle „Vorstandsmitglieder“ eine angemessene Vergütung bis zur vollen Höhe der geltenden **Ehrenamtszuschale** beschließen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird einberufen, wenn **20 %** der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die **MV** innerhalb eines Monats nach der Antragstellung einberufen werden. Die Termine sind vom/von der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern in schriftlicher Form mit Tagesordnung bekanntzugeben. Über alle Sitzungen der **MV** ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse der MV und des Vorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- 2) Zur **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung** zählen:
 - a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Anliegen.
 - b) **Satzungsänderungen** – diese bedürfen eine **2/3** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) **Wahl, Abberufung** und **Entlastung** des Vorstandes.
 - d) Billigung des **Haushaltplanes** auf Grundlage der Kassenprüfung.
 - e) Sonstige, ihr durch diese Satzung zugeteilte Aufgaben.
- 3) Bei **Wahlen** und der **Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Kassenprüfer**, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buchhaltung und Rechnungsführung bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Liquidatoren des Vereins sind der Vorstand soweit nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur (in Eningen). Darüber beschließt die dafür einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.09.2023 errichtet

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift der Gründungsmitglieder